

genannten Vertreter und Bediensteten von den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung Gebrauch zu machen, so auch von den Guten Diensten des Generalsekretärs, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

11. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär gemäß Ziffer 9 der Resolution 42/154 vom 7. Dezember 1987 Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 12 der Resolution 42/154 jährlich einen Bericht zu dieser Frage herauszugeben, der auch eine analytische Zusammenfassung der nach Ziffer 11 eingegangenen Berichte enthält, sowie seine anderen Aufgaben gemäß derselben Resolution wahrzunehmen;

13. *beschließt*, den Punkt "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/98. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den von der Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁸ sowie von der Empfehlung der Kommission, eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz zur Prüfung der Artikelentwürfe und zum Abschluß eines diesbezüglichen Übereinkommens einzuberufen⁹,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 49/61 vom 9. Dezember 1994 die Empfehlung der Völkerrechtskommission gebilligt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 52/151 vom 15. Dezember 1997 beschlossen hat, die Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung erneut zu behandeln, mit dem Ziel, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe einzusetzen,

erneut erklärend, daß die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts zur Verwirklichung der in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze beiträgt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰,

1. *beschließt*, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten sowie den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen offenstehende Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses einzusetzen, mit dem Auftrag, die noch offenen Sachfragen im Zusammenhang mit den von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁸ zu prüfen und dabei die jüngsten Entwicklungen in der Praxis und in den Rechtsvorschriften der Staaten und sonstige Faktoren im Zusammenhang mit dieser Frage, die sich seit der Verabschiedung der Artikelentwürfe ergeben haben, sowie die von den Staaten gemäß Ziffer 2 der Resolution 49/61 und Ziffer 2 der Resolution 52/151 vorgelegten Stellungnahmen zu berücksichtigen und zu prüfen, ob es irgendwelche von der Arbeitsgruppe aufgezeigte Fragen gibt, zu denen es von Nutzen wäre, weitere Stellungnahmen und Empfehlungen der Kommission einzuholen;

2. *bittet* die Völkerrechtskommission, zur Erleichterung der Aufgabe der Arbeitsgruppe bis zum 31. August 1999 etwaige vorläufige Stellungnahmen zu den noch offenen Sachfragen im Zusammenhang mit den Artikelentwürfen vorzulegen und dabei die Ergebnisse der gemäß Beschluß 48/413 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1993 abgehaltenen informellen Beratungen sowie die jüngsten Entwicklungen in der Praxis der Staaten und sonstige Faktoren im Zusammenhang mit dieser Frage, die sich seit der Verabschiedung der Artikelentwürfe ergeben haben, zu berücksichtigen;

3. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/99. Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen

Die Generalversammlung,

nochmals bekräftigend, daß die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten sowie die Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs für die Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eintreten, die die Generalversammlung in ihren Resolutionen zu diesem Tagesordnungspunkt verkündet hat¹¹,

ingedenk der langen und bewährten Tradition der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, deren Grundstein mit der ersten und zweiten Internationalen Friedenskonferenz gelegt wurde, die 1899 beziehungsweise 1907 in Den Haag abgehalten wurden,

⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/46/10), Ziffer 28.

⁹ Ebd., Ziffer 25.

¹⁰ A/53/274 und Add.1.

¹¹ Namentlich in den Resolutionen 44/23, 51/157 und 52/153.

daran erinnernd, daß die für 1915 in Den Haag anberaumte dritte internationale Friedenskonferenz wegen des im Jahr davor ausgebrochenen Ersten Weltkriegs nicht abgehalten wurde,

sowie erinnernd an den in der Resolution 51/159 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996 erwähnten Vorschlag der Russischen Föderation, eine dritte internationale Friedenskonferenz mit dem Ziel zu veranstalten, sich an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert mit der internationalen öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Zeit nach dem Kalten Krieg zu befassen, und an die Initiativen, die die Föderation und das Königreich der Niederlande in bezug auf das Gedenken an die erste internationale Friedenskonferenz ergriffen haben,

mit Genugtuung feststellend, daß sich die Verwirklichung des von den Niederlanden und der Russischen Föderation vorgelegten Aktionsprogramms zum hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz¹² mit den Zielen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen deckt,

in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß die 1997 in Den Haag und 1998 in Moskau und New York abgehaltenen Tagungen der Freunde von 1999 noch weiter zu dem sachlichen Inhalt des Aktionsprogramms beigetragen haben,

Kenntnis nehmend von den Vorberichten über die Themen zum hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz,

mit dem Ausdruck ihres Danks an die Berichterstatter und alle Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die zu den Gesprächen über die Themen zum hundertsten Jahrestag beigetragen haben,

eingedenk des Zwischenberichts¹³ und der Tagesordnung¹⁴ der Gedenksitzungen, die in Den Haag und St. Petersburg abgehalten werden sollen,

in Anbetracht dessen, daß die Ergebnisse der anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz ergriffenen Maßnahmen der Generalversammlung am Ende der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen zur Behandlung vorgelegt werden,

feststellend, daß das Aktionsprogramm keinerlei Auswirkungen auf den Haushalt der Vereinten Nationen hat,

1. *begrißt* die Fortschritte bei der Verwirklichung des von den Regierungen der Niederlande und der Russischen Föderation vorgelegten Aktionsprogramms¹², das zur Weiterentwicklung der Themen der ersten und der zweiten internationalen Friedenskonferenz beitragen soll und das als eine dritte internationale Friedenskonferenz angesehen werden könnte;

2. *ermutigt*

a) die Regierungen der Russischen Föderation und der Niederlande, das Aktionsprogramm weiter umzusetzen;

b) alle Staaten, sich an den in dem Aktionsprogramm dargelegten Aktivitäten zu beteiligen sowie derartige Aktivitäten einzuleiten und ihre diesbezüglichen Bemühungen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu koordinieren;

c) alle Staaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die universelle Teilnahme an den Aktivitäten im Rahmen des Aktionsprogramms zu gewährleisten und dabei besonders auf die Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder zu achten;

3. *ermutigt* die zuständigen Organe, Nebenorgane, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, der Völkerrechtskommission und des Sekretariats, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, sowie gegebenenfalls andere internationale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen,

a) auf der Grundlage der Vorberichte auch weiterhin zu den Gesprächen über die Themen zum hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz beizutragen;

b) zu erwägen, an den in dem Aktionsprogramm vorgesehenen Aktivitäten mitzuwirken und darauf hinzuwirken, daß die Gespräche über die Themen zum hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz einen sinnvollen Abschluß finden;

4. *ersucht* die Regierungen der Niederlande und der Russischen Föderation, Berichte über die Ergebnisse der anlässlich des hundertsten Jahrestages in Den Haag und St. Petersburg veranstalteten Gedenkfeiern zu erstellen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zur Behandlung am Ende der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Aktivitäten der Organisation im Zusammenhang mit dem Ende der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen mit den Aktivitäten im Rahmen des Aktionsprogramms übereinstimmen, und seine Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ende der Völkerrechtsdekade mit den Regierungen der Niederlande und der Russischen Föderation abzustimmen;

6. *bittet* den Generalsekretär, Aktivitäten zur Förderung der Ergebnisse der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen zu erwägen, so auch die Möglichkeit, daß die Vereinten Nationen anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz einen Satz Jubiläumsbriefmarken und -postkarten herausgeben;

7. *beschließt*, in der auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zur Begehung des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen stattfindenden Plenarsitzung die Ergebnisse der 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen

¹² A/C.6/52/3, Anhang.

¹³ Siehe A/C.6/53/10, Anhang.

¹⁴ Siehe A/C.6/53/11, Anhang.

Friedenskonferenz und des Endes der Dekade ergriffenen Maßnahmen zu behandeln;

8. *beschließt außerdem*, unter dem Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" einen Unterpunkt "Ergebnisse der 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz ergriffenen Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/100. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

im Hinblick darauf, daß die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen im Jahr 1999 zu Ende geht,

unter Hinweis darauf, daß die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem die folgenden Hauptziele verfolgen soll:

- a) Förderung der Akzeptanz und Achtung der Grundsätze des Völkerrechts,
- b) Förderung der Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,
- c) Förderung der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung,
- d) Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/157 vom 16. Dezember 1996 mit dem in der Anlage enthaltenen Aktivitätenprogramm für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade, ihre Resolution 51/158 vom 16. Dezember 1996 mit dem Titel "Elektronische Vertragsdatenbank" und ihre Resolution 52/153 vom 15. Dezember 1997,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁵ und mit dem Ausdruck ihres Dankes dafür,

mit Genugtuung über die bedeutsamen Schritte, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen zu rationalisieren und zu beschleunigen,

davon Kenntnis nehmend, daß die erste Phase der Entwicklung der neuen elektronischen Datenbank für die Vertragssammlung der Vereinten Nationen abgeschlossen wurde,

daran erinnernd, daß das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen vom 21. März 1986¹⁶ eine der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Übereinkünfte ist, mit denen das Recht der Verträge kodifiziert wurde, sowie an die Auswirkungen erinnernd, die es auf die Praxis der zwischen Staaten und internationalen Organisationen beziehungsweise zwischen internationalen Organisationen geschlossenen Verträge hat,

davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär gemäß Beschluß 41/420 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1986 im Namen der Vereinten Nationen das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen unterzeichnet hat,

daran erinnernd, daß der Sechste Ausschuß auf der fünf- und vierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten,

feststellend, daß der Sechste Ausschuß die Arbeitsgruppe auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung wiedereingesetzt hat, damit sie ihre Tätigkeit gemäß den Versammlungsresolutionen 52/153 und 52/155 vom 15. Dezember 1997 und allen früheren Resolutionen zu dieser Frage weiterführt,

nach Behandlung des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe an den Sechsten Ausschuß¹⁷,

1. *dankt* für die auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Hinblick auf die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen geleistete Arbeit und ersucht die Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses, ihre Arbeit auf der vierundfünfzigsten Tagung entsprechend ihrem Mandat und ihren Arbeitsmethoden fortzusetzen;

2. *dankt* denjenigen Staaten sowie den internationalen Organisationen und Institutionen, die zur Umsetzung des Aktivitätenprogramms für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade Aktivitäten durchgeführt und namentlich die Schirmherrschaft über Konferenzen zu verschiedenen völkerrechtlichen Themen übernommen haben;

3. *bittet* alle Staaten sowie die in dem Programm genannten internationalen Organisationen und Institutionen,

¹⁶ A/CONF.129/15.

¹⁷ Siehe Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Sixth Committee, 32. Sitzung (A/C.6/53/SR.32) und Korrigendum.

¹⁵ A/53/492.